

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 25.09.2025

Az.: K 56/25



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.11.2025	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ranis

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Ranis	3, 38	Landwirtschaftsfläche - Unterterm Schloßberg	07389 Ranis	3.001	230 BV 1
2	Ranis	4, 120/1	Landwirtschaftsfläche - An der Viehtreibe	07389 Ranis	1.825	230 BV 2
3	Ranis	9, 195	Landwirtschaftsfläche - Am Querwege	07389 Ranis	8.663	230 BV 3
4	Ranis	11, 14	Landwirtschaftsfläche - Am Sauberge	07389 Ranis	211	230 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche
Bodenrichtwert 0,80 Euro/qm;

Verkehrswert:

2.401,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Landwirtschaftsfläche

Bodenrichtwert 0,80 Euro/qm;

Verkehrswert:

1.460,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Landwirtschaftsfläche

Bodenrichtwert 0,80 Euro/qm;

Verkehrswert:

6.931,00 €

Lfd. Nr. 4**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Fläche der Land- oder Forstwirtschaft

Bodenrichtwert 0,25 Euro/qm;

Verkehrswert:

53,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 28.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.